

# Satzung

## Norddeutscher Traber-Besitzer- und -Züchter-Verein e.V. von 1912 in Hamburg

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Norddeutscher Traber-Besitzer und -Züchter-Verein.**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Traberzucht und des Trabrennsports unter Beachtung der Belange seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuchtberatung, Vorträge zu Themen des Trabrennsports und der Traberzucht sowie der Finanzierung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen des Nachwuchses.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, die Einnahmen aus Miet- oder Pachtverhältnissen sowie etwaiger Zuschüsse.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes für Traberzucht- und Rennen e.V. und des Hauptverbandes für Traberzucht- und Rennen e.V.
2. Die Mitglieder des Vereins sind der Strafgewalt des Vereins und der auf die Verbände übertragenen Strafgewalt unterworfen. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder dieser Satzung, der Satzung des ZVT, der Satzung und den Ordnungen des Hauptverbandes, insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Trabrennordnung, sowie allen ergänzenden Bestimmungen unterworfen.
3. Der Verein überträgt seine ihm gegenüber seinen Mitgliedern zustehende Vereinsstrafgewalt auf den ZVT und den Hauptverband zur Ausübung innerhalb ihrer Zuständigkeit nach der Trabrennordnung und Zuchtbuchordnung.
4. Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere der vom Hauptverband eingerichteten und angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 101 ff. Trabrennordnung) einschließlich dem von dem Hauptverband geregelten Schiedsverfahren (Schiedsordnung) unterworfen.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer:
  - a) im Besitzer- oder Züchterregister des Hauptverbandes eingetragen ist,
  - b) unbescholten ist,
  - c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, und
  - d) außerdem steht die Mitgliedschaft allen Personen offen, die sich um den Trabrennsport verdient gemacht haben bzw. die gewillt sind, sich für die Förderung des Trabrennsports und der Traberzucht aktiv einzusetzen.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins ideell oder materiell fördert.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Traberzucht, den Trabrennsport oder um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand unter der Erteilung der von diesen verlangten Auskünften zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Der Ablehnungsbescheid ist unanfechtbar.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied einschließlich der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Jedes fördernde Mitglied hat Sitz und beratende Stimme in der Generalversammlung.
5. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) diese Satzung zu beachten sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
  - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
  - c) die von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr unverzüglich und die festgesetzten laufenden Jahresbeiträge spätestens zum 1. April eines jeden Jahres einzuzahlen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und bis spätestens zum 15. November schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Geht die Erklärung verspätet ein, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,

vorliegt. Die Nichtzahlung von Beiträgen oder Strafgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ist ein berechtigter Grund zum Ausschluss.

5. Nach Einreichung des Ausschließungsantrages an die Generalversammlung kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass sämtliche Rechte des Betroffenen bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen.
6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere auf Beiträge oder Straf gelder, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt. Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absetzung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand wird zur vierteljährlichen Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Information über Arbeit im Vorstand, Renn- und Zuchtprobleme sowie Zukunftspläne angehalten.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Generalversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Generalversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag auf Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann auch schriftlich außerhalb einer Generalversammlung erfolgen. In der Ladung zur Generalversammlung kann für den Fall der Beschluss-unfähigkeit bereits zu einer weiteren Generalversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es genügt dann die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Vorstand kann hierzu Ausnahmen erlassen.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung soll ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden soll. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
  - a) Namen der Teilnehmer,
  - b) Ort und Datum der Sitzung,
  - c) Tagesordnung,
  - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

## **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- c) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft einschließlich des Ehrenvorsitzenden,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks,
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) den Beisitzern.
2. Ist ein Ehrenvorsitzender gewählt, hat dieser Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seiner Stelle der restliche Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einen Ersatzmann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
4. Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter sowie der 3. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt, jedoch an die Weisung des Vorstandes oder den Beschluss einer Mitgliederversammlung gebunden.

2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
  - a) die Leitung des Vereins,
  - b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - e) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins einschließlich eines Geschäftsführers,
  - f) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder zur Generalversammlung,
  - g) der Vorstand hat die Verpflichtung zur Konstituierung und Auflösung von Ausschüssen, die Festlegung der Kompetenzen und Aufgaben dieser Ausschüsse sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder. Jedem Ausschuss muss zumindest ein Vorstandsmitglied angehören.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder dem Finanzamt zu erledigen, um die Eintragung in das Registergericht bzw. die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen bzw. zu bewahren.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung bedarf keiner Form. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandssitzungen werden jeweils mit einer Mindestfrist von zwei Tagen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen und geleitet. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss formlos zustimmen. Über die Beschlussfassung soll ein Protokoll erstellt werden.

## **§ 13 weggefallen**

## **§ 14 Teilunwirksamkeit**

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen, gültigen Bestimmung oder übrigen Bestimmungen unberührt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, die Generalversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss andere Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Traberzucht und des Trabrennsports.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.